



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 01/2018

Herausgegeben am 11.01.2018

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Die Stadt Eckernförde setzt hiermit die Grundstücksabgaben (Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, etc.) sowie die Hundesteuer für das Jahr 2018 fest. 1
- 2.

Ortsrecht

1. 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben 2

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 01/2018 ist am 11. Januar 2018 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eckernförde setzt hiermit die Grundstücksabgaben (Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren, etc.) sowie die Hundesteuer für das Jahr 2018 fest.

Die Steuerschuldner der Grundstücksabgaben und der Hundesteuer haben die gleichen Beträge wie im Vorjahr 2017 zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Auf die Erteilung von Einzelsteuerbescheiden wird verzichtet.

Ferner weist die Stadt Eckernförde darauf hin, dass diejenigen, die eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehaben, eine Steuererklärung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer bis zum 31.01.2018 ausgefüllt und unterschrieben abzugeben haben. Vordrucke sind im Rathaus der Stadt Eckernförde, - Kämmerei -, Zimmer 236, erhältlich.

Eckernförde, 02.01.2018

Stadt Eckernförde

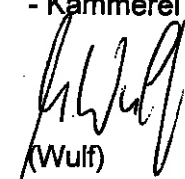
Der Bürgermeister

- Kämmerei -

Es wird gebeten, die vorstehende Anzeige am 10.01.2018 zu veröffentlichen.

Eckernförde, den 02.01.2018

- Kämmerei -


(Wulf)

01/18

3. Nachtragssatzung

**zur Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Kurabgaben**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Zu § 5:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

- in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September (Hauptsaison) 2,50 €
- in der übrigen Zeit (Nebensaison) 1,50 €

einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten der An- und Abreisetag als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 70,00 € pro Kalenderjahr. Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 03.01.2018



(Jörg Sibbel)
Bürgermeister



02/18